



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 24. Oktober 2018

Nummer 43

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V.	1015
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen	1017
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „R&R Familienstiftung“	1024
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz	1024
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Flüssiggas Umschlag- und Verteillagers in 15806 Zossen OT Glienicke	1031
Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage in 15910 Bersteland OT Freiwalde	1032
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines BHKW mit Abhitzeessel und Kälteanlage in 16515 Oranienburg ...	1033
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung des Brückenbauwerks 55 im Zuge der Landesstraße 861 über die Bundesautobahn 10 bei km 110,129 in der Gemeinde Kloster Lehnin“	1034

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Az.: 27.2-1-15 hier: ergänzendes Verfahren	1034
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1036
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1038
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1038

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V.

1 Ausgangslage

Sinti sind seit Jahrhunderten und Roma seit mehreren Generationen im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg heimisch. In diesen Jahrhunderten wurden Sinti und Roma immer wieder ausgegrenzt, verfolgt, diskriminiert und ermordet. Auch wurde und wird die Kultur der Sinti und Roma oft stereotypisiert und vorurteilhaft romantisiert, während ihre Geschichte und Lebenswirklichkeit als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger kaum bekannt sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Regelungen in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2, den Artikeln 7, 7a, 10 sowie 12 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg verwiesen.

Im Land Brandenburg sind Kultur, Identität und Sprache der deutschen Sinti und Roma geschützt. Sie sind als nationale Minderheit im Sinne des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Rahmenübereinkommens des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt und geschützt. Im Hinblick auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gelten die bundesweiten Regelungen nach Abschnitt II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Wenngleich im Land Brandenburg wenige Angehörige der nationalen Minderheit bekannt sind, liegt das gemeinsame Ziel in der gleichberechtigten kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe von hier lebenden Angehörigen der vom Landesverband vertretenen nationalen Minderheit.

Der Fokus der Zusammenarbeit liegt vor allem im Bereich der Bildungs- und Erinnerungsarbeit, um über die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu informieren, Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord wachzuhalten.

Diese Vereinbarung wird aufgrund der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannten Verhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2 Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. (im Folgenden Landesverband) informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen im Arbeitsbereich von Minderheitenfragen, Gedenk- und Erinnerungskultur. Das MWFK leitet vom

Landesverband herangetragene Fragen und Themen an die ggf. anderen zuständigen Fachressorts der Landesregierung weiter. Innerhalb des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist das für Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Regionalsprachen zuständige Referat Ansprechstelle für den Landesverband.

Äußern die Landesregierung oder der Landesverband Gesprächsbedarf, steht die jeweils andere Partei zur Verfügung. Sollte es sich als zielführender erweisen, feste Gesprächsformen oder -rhythmen zu etablieren, werden entsprechende Möglichkeiten von beiden Seiten geprüft.

Die Landesregierung informiert in angemessenem Umfang sowohl Öffentlichkeit als auch Behörden über bundes- und landesrechtliche Regelungen zu Schutz, Förderung und Weiterentwicklung von Kulturen, Sprachen und Identitäten nationaler Minderheiten.

Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Arbeit des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern.

Die Landesregierung arbeitet mit der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten als europäischem Dachverband nationaler Minderheiten zusammen, in dem die deutschen Sinti und Roma über den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten sind.

3 Handlungsfelder

3.1 Antidiskriminierung

Die Landesregierung und der Landesverband setzen sich dafür ein, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit und Vorurteilen ihnen gegenüber entgegenzuwirken. Ziel ist es, dass die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma angstfrei ihre Identität offenbaren und frei zum Ausdruck bringen können, so sie es wünschen.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt falls gewünscht eine Ausweitung der Tätigkeit des Landesverbandes im Land Brandenburg wie eine Mitwirkung im Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.

In Kommunikation und Aktenführung der Landesverwaltung darf auf die Zugehörigkeit zu Sinti und Roma nur hingewiesen werden, wenn dies für das Verständnis eines Sachverhaltes zwingend notwendig ist.

Für den Bereich der polizeilichen Arbeit wird auf den Erlass „Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in der Polizei des Landes Brandenburg“ vom 10. September 2014 (ABl./14, [Nr. 42], S. 1287) verwiesen. Im Falle einer Fortschreibung oder Neufassung wird der dortige Verweis auf die Berücksichtigung der Belange der deutschen Sinti und Roma sinngemäß beibehalten.

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung bezieht in ihre Arbeit (u. a. internetgestützte Informationsangebote) die Bekämpfung gegen Sinti und Roma gerichteter Einstellungen und die Aufklärung über nationale Minderheiten mit dem Ziel der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Erhöhung von Toleranz und Akzeptanz im Zusammenleben aller Brandenburger Bevölkerungsgruppen angemessen mit ein.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hat den Auftrag, bei der Gestaltung seiner Angebote alle gesellschaftlichen Gruppierungen zu berücksichtigen. Bei einer Überarbeitung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird das Land prüfen, ob in Abstimmung mit dem Land Berlin die angemessene Berücksichtigung der Kultur der Sinti und Roma im Programmauftrag ermöglicht werden kann.

Sollten Fälle von Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma bekannt werden, wird sich die Landesregierung entsprechend positionieren und dem entgegenwirken. An geeigneter Stelle wird die Landesregierung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen auf die angestammte kulturelle und sprachliche Vielfalt im Land Brandenburg unter Einschluss der Sinti und Roma verweisen.

3.2 Gedenkstätten und Erinnerungskultur

Die Landesregierung fördert das Gedenken an die Geschichte der Sinti und Roma und insbesondere an den nationalsozialistischen Völkermord. Vertreterinnen und Vertreter des Landes beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an entsprechenden Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen in der Region Berlin-Brandenburg. Der Landesverband informiert die Landesregierung entsprechend frühzeitig über derartige Anlässe.

Angesichts der Bedeutung, welche die im Land Brandenburg befindlichen Stätten nationalsozialistischer Verfolgung für zahlreiche Sinti und Roma hatten und für ihre Nachkommen daher bis heute haben, werden Völkermord und Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus auch weiterhin in die Gedenkstättenarbeit, insbesondere in den Gedenkstätten der ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen und Ravensbrück, einbezogen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstützt den Landesverband - vorbehaltlich der Haushaltsgesetzgebung - finanziell jährlich mit Projektmitteln in Höhe von bis zu 5 000 Euro für außerschulische Gedenk- und Erinnerungsarbeit im Land Brandenburg.

3.3 Schulische Bildung und Fortbildungen

Die sich aus den Rahmenlehrplänen für alle Bildungsgänge, Schulstufen und Schulformen ergebenden Inhalte sollen so gestaltet werden, dass bei der Behandlung des Nationalsozialismus auch Kenntnisse über den Völkermord an den europäischen Sinti und Roma vermittelt werden.

Schulen und andere Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit sowie die dort tätigen Lehrkräfte und Beschäftigten sollen in geeigneter Form für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma sensibilisiert sowie auf das gesellschaftliche Problem der negativen Einstellungen gegen Sinti und Roma hingewiesen werden, damit sie diese Aspekte in ihre Planung unter-

richtlicher und außerunterrichtlicher Angebote einbeziehen können. Bei entsprechendem Bedarf sollen Angebote in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften einbezogen werden.

Bei der Erarbeitung von thematisch geeigneten Handreichungen und pädagogischen Materialien der Lehrkräftebildung und der pädagogischen Arbeit im Auftrag oder durch Einrichtungen des Landes werden Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma angemessen berücksichtigt. Bei der Erarbeitung entsprechender Inhalte sollen Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit einbezogen werden.

Bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten beim Land sollen die unter Nr. 3.1 genannten thematischen Aspekte in angemessener Form berücksichtigt werden. Kommunen sollen ermutigt werden, dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Landesverband steht für die genannten Aktivitäten als Ansprechstelle zur Verfügung. Die Landesregierung unterstützt soweit gewünscht den Landesverband und interessierte Einrichtungen und Institutionen beim Aufbau entsprechender Kontakte.

4 Friedhofswesen

Während des Nationalsozialismus wurden Sinti und Roma, insbesondere in den im Land liegenden Konzentrationslagern, aus rassistischen Gründen ermordet oder sie sind aus anderen verfolgungsbedingten Gründen umgekommen. Da die in den Konzentrationslagern ermordeten Opfer keine individuellen Gräber erhielten, haben die Gräber der verfolgten Sinti und Roma auf zivilen Friedhöfen für die Hinterbliebenen eine besondere Bedeutung als Erinnerungsort. Im Land Brandenburg sind derzeit allerdings keine zivilen Gräber auf Friedhöfen bekannt, in denen nationalsozialistisch verfolgte Sinti oder Roma ruhen.

Solange der Bund und die Länder nichts zur Sicherung der Gräber nationalsozialistisch verfolgter Sinti und Roma bestimmen, wird der Landesverband im Falle des Bekanntwerdens eines solchen Grabes prüfen, ob die oder der dort Bestattete Angehörige bzw. Angehöriger der Sinti oder Roma war. Sollte an die Landesregierung oder den Landesverband die Bitte auf Erhalt des Grabes einer nationalsozialistisch verfolgten Sinteza oder Romni bzw. eines nationalsozialistisch verfolgten Sinto oder Rom herangetragen werden, wird MWFK unter Berücksichtigung der Interessen eventuell Hinterbliebener an den Friedhofsträger mit der Bitte herantreten, zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen das Grab als Erinnerungsort erhalten werden kann.

Potsdam, 1. Oktober 2018

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung
und Kultur
Dr. Martina Münch

Für den Landesverband der deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V.

Die Vorsitzende
Petra Rosenberg

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg zur Förderung
der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen
Beratungsdienstleistungen**

Vom 24. September 2018

1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen, die im Land Brandenburg ihren Betriebssitz haben.

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft.

Die Maßnahme „Beihilfen für Beratungsdienste“ ist nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

1.1 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen in Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.2 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und die Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

GAK Förderung:

2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen nach Anlage 1 aus Bundes- und Landesmitteln

durch landwirtschaftliche, inklusive gartenbauliche Unternehmen

- a) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- b) zur Verbesserung des Tierwohls,
- c) zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.

Förderung aus Landesmitteln:

2.2 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen (siehe Anlage 1).

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der sozioökonomischen Beratung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

2.3 Die Beratung muss den Vorgaben des Artikels 22 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ entsprechen.

2.4 Nicht förderfähig sind Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden oder wenn kostenlose Beratungsdienstleistungen durch staatliche, gemeinnützige oder kirchliche Beratungsstellen angeboten werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Beratungsdienstleistungen nach den Nummern 2.1 und 2.2, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist der landwirtschaftliche beziehungsweise gartenbauliche Betrieb, der eine vergünstigte Beratungsdienstleistung erhält.

Für die Endbegünstigten (Betriebe) gilt: Die Beihilfen gemäß Nummer 2.1 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beratungsdienstleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese müssen mindestens die Kriterien nach Anlage 2 erfüllen.

¹ Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

- 4.2 Bei der Antragstellung ist die Vorlage eines Angebotes/mehrerer Angebote gegenüber eines/mehreren Beratungsinteressenten erforderlich. Die wesentlichen Inhalte und Mindestdaten bilden die Grundlage für die Beantragung der Beratungsdienstleistung bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung). Entsprechende Unterlagen sind mit dem Förderantrag vorzulegen (siehe Anlage 3).
- 4.3 Die Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteil- oder Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die zur Umsetzung - der unter den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie genannten Fördergegenstände - erforderlichen Kosten für die Beratungsdienstleistungen.

Die Zuwendungen für die Beratungsdienstleistungen können gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis zu 80 Prozent der Kosten, in den Fällen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c und Nummer 2.2 bis zu 100 Prozent der Kosten betragen.

- 5.5 Die förderfähigen Kosten für die Beratungsdienstleistungen betragen maximal 90 Euro je Stunde. Damit sind alle personellen und sächlichen Aufwendungen des Beratungsdienstleisters abgegolten. Die Zuwendung für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen ist auf 1 500 Euro je Endbegünstigten je Beratungsschwerpunkt gemäß Anlage 1 begrenzt. Pro Jahr können maximal drei Beratungsschwerpunkte gefördert werden. Mindestens 25 Prozent der Beratungsdienstleistung sind vor Ort beim Endbegünstigten zu erbringen. Maximal 75 Prozent der Aufwendungen dürfen für Vor- und Nachbereitungen sowie für telefonische oder digitale Beratung aufgewendet werden.
- 5.6 Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro je Beratungsdienstleistung.
- 5.7 Für Nummer 2.1 Buchstabe a gilt: Abweichend von der Nummer 2.1 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) kann der Eigenanteil bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter dargestellt werden. Hinzuge tretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, werden nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Beratungsdienstleister haben die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten und haben sich im Förderantrag dazu zu erklären.

- 6.2 Die Ergebnisse der Beratungsdienstleistung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Beratungsdienstleister zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen (siehe Anlage 3).
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 6.4 Unterzeichnete Beratungsprotokolle und geeignete Nachweise zur Dokumentation der Vor- und Nachbereitungszeiten sowie für die telefonische oder digitale Beratung sind der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Auszahlung vorzulegen und zehn Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.5 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Antragsteller sind die Anbieter von Beratungsdienstleistungen, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Die Förderanträge sind vollständig und formgebunden schriftlich mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragstermin wird auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) veröffentlicht.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Nachweis der erbrachten Beratungsdienstleistung. Der Auszahlungsantrag ist formgebunden bis spätestens 30. Oktober eines jeden Antragsjahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Ergebnisse der Beratungsdienstleistungen, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater in einem Beratungsprotokoll zu dokumentieren (siehe auch Anlage 3). Das Beratungsprotokoll ist durch den Beraterdienstleister und den Endbegünstigten zu unterzeichnen

und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Teilauszahlungen erfolgen nicht. Der Zahlungsantrag ist zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

Anlage 1: Förderfähige Beratungsdienstleistungen - Beratungsschwerpunkte

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
1	Diversifizierung Nummer 2.1 Buchstabe a	Beratung zur Diversifizierung Diversifizierung/alternative Einkommensquellen in der Landwirtschaft/Gartenbau, zum Beispiel Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie
2	Diversifizierung, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebes oder der Investition verbessert werden Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Diversifizierung Diversifizierung/alternative Einkommensquellen in der Landwirtschaft/Gartenbau, zum Beispiel Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie
3	Landwirtschaft und Gartenbau Nummer 2.1 Buchstabe a	Landwirtschaft und Gartenbau - wirtschaftliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten, Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand) - betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inklusive Betriebsvergleich) - Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren - Beratung der Direktvermarkter - Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschließlich Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.) - Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte
4	Landwirtschaft und Gartenbau, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebes oder der Investition verbessert werden Nummer 2.1 Buchstabe c	Landwirtschaft und Gartenbau - wirtschaftliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten, Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand) - betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inklusive Betriebsvergleich) - Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren - Beratung der Direktvermarkter - Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschließlich Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.) - Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
5	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere Nummer 2.1 Buchstabe b	Beratung <ul style="list-style-type: none"> - zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen sowie die Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz - zu Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antibiotikaeinsatz - zum Einsatz alternativer Heilungsmethoden und Naturheilverfahren sowie Erstellung und Umsetzung von präventiven Maßnahmenkonzepten
6	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere Nummer 2.1 Buchstabe b	Beratung zur Verbesserung des Tierschutzes, der Tierzucht, der Gesundheit und Robustheit, insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements bei allen landwirtschaftlichen Nutztierarten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - zur Umsetzung des Tierschutzplans Brandenburgs - zu Managementmaßnahmen in der Tierhaltung und Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere - zum Einbau und/oder Einführung neuer Haltungssysteme und -formen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in der Nutztierhaltung
7	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Nummer 2.1 Buchstabe c	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen <p>Beratung zur Auswahl und Nutzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Sicht</p>
8	Biodiversität Nummer 2.1 Buchstabe c	Biodiversität - Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität - Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, zum Beispiel Hecken, Biotopen, Lerchenfenstern oder Streuobstwiesen - Beratung zum Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutztierassen und alte Pflanzensorten) - Beratung zum Schutz und Erhalt von Übergangsflecken, zum Beispiel von Feldrainen und Graswegen - Beratung zum Arten- und Gelegetenschutz von frei lebenden Tieren der Agrarlandschaft - Darstellung und Bewertung der Naturlandschaft und sich daraus ergebender Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen - Erhebung von bestehenden Naturschutzleistungen im Betrieb - Erarbeitung von betrieblichen Maßnahmenplänen zur Erhaltung der Biodiversität und deren ökonomische Auswirkungen - Aufzeigen von Förder- und Kompensationsmöglichkeiten (Vertragsnaturschutz, natürliches Erbe, Ausgleichsmaßnahmen und anderes) - Erschließung von zusätzlichen Einnahmen aus der Landschafts- und Biotoppflege - Umsetzung von Maßnahmen aus den Managementplänen und Bewirtschaftungserlassen in NATURA-2000-Gebieten - Beratung zu Inhalten von Schutzgebietsverordnungen, die den Betrieb betreffen - Darstellung und Bestätigung von Naturschutzleistungen des Betriebes
9	Cross Compliance für SPA und FFH Nummer 2.1 Buchstabe c	Cross-Compliance - Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der SPA- und FFH-RL für den Landwirtschafts-/Gartenbaubetrieb ergeben

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
10	<p>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c</p>	<p>Beratung zur Emissionsminderung im Pflanzenbau, zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher/gartenbaulicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen und zu nachhaltigen Anbauverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung/Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen - Verbesserung der Nährstoffeffizienz - Verbesserung der Düngemittelapplikation; Depotdüngung (zum Beispiel Cultanverfahren) - Nährstoffbilanz als Grundlage von Beratungsempfehlungen - humusschonende Bodennutzung, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, diversifizierte Fruchtfolgen, Vermeidung von Bodenerosion, Vermeidung von Bodenschadverdichtungen - Bodenwasserhaushalt; Förderung der Versickerung durch Verbesserung der Bodenstruktur, zum Beispiel durch Humusaufbau - Präzisionslandwirtschaft (Precision Farming) - Anpassungsstrategien an veränderte klimatische Bedingungen (zum Beispiel Fruchtfolgen, Arten- und Sortenwahl, Bestandsführung) - energie- und wassersparende Beregnungs-/Bewässerungstechnik - Grünlanderhaltung, umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen, Umwandlung von Ackerland zu Grünland
11	<p>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c</p>	<p>Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung und zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung/Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen - Minderung von Ammoniak- und THG-Emissionen, zum Beispiel durch bauliche/technische Maßnahmen, Haltungsformen, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung mit möglichst klimaschonend erzeugten Futtermitteln - Minderung von N-Ausscheidungen, zum Beispiel durch Verringerung von Futterprotein - Minderung von THG-Emissionen bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger - bauliche und technische Maßnahmen zur Regulierung des Stallklimas - klimaangepasste Haltungssysteme (unter anderem Fütterungs- und Transportzeiten)
12	<p>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c</p>	<p>Beratung zu Nährstoffkreisläufen/Stoffströmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung zu Schwerpunkten der Düngeverordnung - Aufbau eines betrieblichen Nährstoffmanagements mit dem Ziel permanenter Transparenz über anfallende Nährstoffmengen, Nährstoffaufnahmen und -abgaben - Verwertungs- und Lagermöglichkeiten
13	<p>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c</p>	<p>Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Verbrauchsanalysen und darauf aufbauende Empfehlungen (eine Energieberatung nur des Wohnbereichs oder nur von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderfähig), zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern - stromsparende Lüftungstechnik - reduzierte Bodenbearbeitung - Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Betrieb - Berechnung/Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen
14	<p>Greening Nummer 2.1 Buchstabe c</p>	<p>Greening</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünlanderhalt - Anbaudiversifizierung - Flächennutzung im Umweltinteresse/Ökologische Vorrangflächen

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
15	Junglandwirte/Junggärtner Nummer 2.1 Buchstabe c	Unternehmen des Agrarsektors und Junglandwirte/Junggärtner Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz des Betriebes oder ihrer Investition
16	Nachhaltigkeitssysteme Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit mit einem der folgenden Nachhaltigkeitssysteme zur gesamtbetrieblichen Erfassung und Bewertung ökologischer, ökonomischer und sozialer Indikatoren, zum Beispiel - RISE (Response-Inducing Sustainability Evaluation) - KSNL (Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft) - DLG - Nachhaltigkeitsstandard (REPRO - Umwelt- und Betriebsmanagementsystem)
17	Ökologische Landwirtschaft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung von ökologischen Betrieben zur Optimierung von Tierhaltung, Pflanzenbau, Gartenbau sowie Betriebsmanagement und Vermarktung
18	Ökologische Landwirtschaft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsverfahren
19	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Nutzung von Gewässerrandstreifen - Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - angepasste Nutzung von Gewässerrandstreifen zur Funktionserhaltung und -verbesserung, Umsetzung der Kooperationsvereinbarung gemäß § 77a Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes - Möglichkeit einer Agrarholznutzung gemäß § 77a Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes
20	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur landwirtschaftlichen Nutzung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasser-Risikogebieten sowie zur Vorsorge vor Schäden durch Starkregenereignisse - Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 78a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - angepasste Nutzung unter Beachtung von Hochwasser-Risiken - abflussmindernde Nutzung auf Flächen mit Gefährdungspotenzial bei Starkregen
21	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zum Gewässerschutz, Moorschutz und zum Landschaftswasserhaushalt - Wirtschaften auf kohlenstoffreichen Böden - Einsatz von Torfersatzstoffen - Beratung zur Vermeidung von Einträgen von Nährstoffen - Beratung zum schonenden Umgang mit den Wasserressourcen (Grundwasserneubildung, Wasserrückhalt)
22	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Vermeidung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer
23	Sozioökonomie Nummer 2.2	Sozioökonomische Beratung zu folgenden Themen: - Liquiditätsprobleme - Verkauf - Insolvenz - Betriebs(teil)aufgabe - Existenzgründung - Altersvorsorge - Krankheit, Tod

Anlage 2: Mindestanforderungen an Beratungsdienstleister nach Nummer 4.1

Die Mindestanforderungen an die Beratungsdienstleister richten sich nach der Anlage des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung Teil II Förderbereich 2 Buchstabe B. Beratung.

Anerkannt werden Beratungsdienstleister, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben:

- im Land Brandenburg (siehe auch <https://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413773.de>) oder
- in der Landesverwaltung eines anderen Bundeslandes oder
- in der Bundesverwaltung.

Öffentlichen Einrichtungen steht es frei, sich entsprechend anerkennen zu lassen.

Für Beratungsdienstleister, die nach Nummer 2.1 Buchstabe c der Richtlinie Beratungsdienstleistungen erbringen - sofern Beratungsdienstleister nicht wie oben angeführt ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, ist ein Hochschulabschluss, mindestens Bachelor, auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, des Gartenbaus, Forstwirtschaft, Landschaftsplanung, Ökologie, Gewässerschutz, Hydrologie, Bodenschutz oder Klimawissenschaften nachzuweisen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle des Landes hiervon Ausnahmen zulassen. Es muss mindestens eine dreijährige einschlägige Berufspraxis vorhanden sein. Für diese Beratungsdienstleistungen wird beispielsweise die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) oder im Auftrag des LfU für Berater anerkannt. Sie müssen sinngemäß die Anerkennungs-voraussetzungen und sonstigen Bestimmungen gemäß Berateranerkennungserlass https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Erlass_18082015.pdf erfüllen.

Für Beratungen in Spezialbereichen können in Einzelfällen Beratungskräfte mit einschlägigen Qualifikationen zugelassen werden (wie zum Beispiel bei Spezialberatungen durch Tierärzte).

Die sozioökonomische Beratung gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie bezieht sich auf Endbegünstigte, die sich aufgrund finanzieller, persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Probleme in einer schwierigen betrieblichen Situation befinden. Beratungsdienstleistungen betreffen beispielhaft folgende Themen:

- Überprüfung des Betriebes auf Ressourcen und Anpassungsmöglichkeiten zur Entwicklung langfristig stabiler Lösungen,
- Unterstützung bei der Klärung persönlicher/familiärer Konflikte/Krisen,
- Unterstützung bei Verhandlungen und Gesprächen (unter anderem mit Banken),
- Beratung existenzgefährdeter Betriebe bei notwendigen Konsolidierungs- und Anpassungsmaßnahmen (unter anderem, wenn die Eigenkapitalbildung der letzten drei Jahre negativ ausgefallen ist),
- Hilfestellung bei der Aufgabe oder Umstellung eines Betriebes,

- Unterstützung bei Fragen der Hofübergabe sowie von Betrieben ohne direkten Hofnachfolger mit dem Ziel einer effektiven und stabilen Fortführung des Betriebes.

Ein Beratungsauftrag endet nach Umsetzung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen, im Regelfall spätestens drei Jahre nach der erstmaligen Beratungsempfehlung. Beratungsdienstleister haben ihre Qualifikation gegenüber der Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise darzulegen.

Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Mindestdaten des Angebotes

Für eine bedarfsgerechte landwirtschaftliche Beratung müssen allgemeine und spezifische Daten zum zu beratenden Betrieb vorliegen. Betriebsbeschreibungen dienen dieser Erhebung (siehe auch Muster der Bewilligungsbehörde, im Internet abrufbar). Mindestdaten sind:

1. Kontaktdaten des Beratungsdienstleiters und des Endbegünstigten sowie Mindestangaben (siehe auch Artikel 6 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
2. Beratungsthema und förderfähige Beratungsleistung (welches Thema wurde aufgegriffen und Begründung der Auswahl)
3. Beratungshonorarsatz und voraussichtliche Stundenzahl.

Hinweise zur Dokumentation der Beratung:

Das Angebot ist ein wichtiger Bestandteil der Dokumentation der Fördermaßnahme. Zur Dokumentation gehört auch ein Beratungsprotokoll, das eine umfassende und nachvollziehbare Analyse und Bewertung der jeweiligen einzelbetrieblichen Situation sowie spezifische Beratungsempfehlungen enthält. Das Beratungsprotokoll muss mit Vorlage des Verwendungsnachweises/Auszahlungsantrages fertiggestellt und vom Beratungsdienstleister und Endbegünstigten unterzeichnet sein.

Die Dokumentation der Beratung muss folgende Punkte enthalten:

1. Beratungsthema und förderfähige Beratungsdienstleistungen - Darlegung
 - a) Welche Beratungsthemen/Beratungsdienstleistungen wurden aufgegriffen?
 - b) Welche Beratungsthemen/Beratungsdienstleistungen wurden durchgeführt?
 - c) Begründung der ausgewählten Beratungsthemen/Beratungsdienstleistungen.
2. Analyse der einzelbetrieblichen Situation
 - a) Darstellung der einzelbetrieblichen Situation in Bezug auf die gewählte Beratungsleistung (Formulare für die Aufnahme einer Betriebsbeschreibung sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar).
 - b) Für die Beratung herangezogene Daten beziehungsweise Datengrundlagen (zum Beispiel Berechnungen, Nachhaltigkeitssysteme usw.).

3. Darstellung der Empfehlungen

- a) Die einzelbetrieblichen Empfehlungen sind konkret zu benennen.
- b) Betriebsspezifische Messgrößen und Erfolgsindikatoren sind aufzuführen.

4. Ausblick und Umsetzung

Hier ist darzulegen, ob und wann der Endbegünstigte die Umsetzung der gegebenen Beratungsempfehlung vorsieht.

Errichtung der „R&R Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 5. Oktober 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „R&R Familienstiftung“ mit Sitz in Ortrand als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Stifter, der gemeinsamen Kinder sowie der leiblichen Nachkommen und adoptierten Kinder der Stifter, die zum Zeitpunkt der Adoption minderjährig sind.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde 5. Oktober 2018 erteilt.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz

Vom 5. Oktober 2018

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes §§ 47, 56, 59 und 66 sowie § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als zuständige Stelle für die Berufsausbildung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft nach Beschluss durch den Berufsbildungsausschuss vom 23. Mai 2018 folgende Prüfungsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen in den Berufen des Agrarbereiches und der Hauswirtschaft:

1. Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den nach § 4 Absatz 1 BBiG anerkannten oder nach §§ 6 und 66 geregelten Ausbildungsberufen
2. Meisterprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen nach Nummer 1
3. andere Fortbildungsprüfungen nach § 53 BBiG
4. Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften über die Berufsbildung nach §§ 4, 5, 6 oder 66 sowie über die Fortbildung nach § 53 oder die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas anderes bestimmen.

(3) Meisterprüfungen, andere Fortbildungsprüfungen sowie Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung werden folgend als Fortbildungsprüfungen zusammengefasst.

2. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Für einen Ausbildungsberuf oder für eine Fortbildungsprüfung können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von zu Prüfenden und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung oder Fortbildungsregelung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse erfolgt nach § 40 BBiG.

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Anzahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle angesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte
2. Ehegatten
3. eingetragene Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Geschwister der Eltern
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die, die Beziehung begründende, Ehe oder Lebenspartnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen der zu prüfenden Person sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder - mindestens drei - mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss in der Regel bei der zuständigen Stelle. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Mitgliedergruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss bei der zuständigen Stelle, haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der beruflichen Abschlussprüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsbildung, der beruflichen Umschulung und des Schuljahres abgestimmt werden. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle legt die Termine für die Fortbildungsprüfungen je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(3) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefristen bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, erfolgt die Einordnung in ein späteres Prüfungsverfahren. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit der Anmeldung.

(4) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Vorgaben nach §§ 43 oder 45 BBiG erfüllt.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG nicht vorliegen.

(3) Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten die Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Bei Auszubildenden ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch den ausbildenden Betrieb mit Zustimmung der auszubildenden Person zu stellen. Bei allen anderen Anträgen auf Zulassung zur Prüfung (Erstanmeldung) ist diese von der zu prüfenden Person schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nach § 9 der Prüfungsordnung und im Fall des § 16 der Prüfungsordnung ein Nachweis über Art und Umfang der Behinderung beizufügen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die schriftliche Anmeldung des zu Prüfenden zur Prüfung unter Beachtung der von der zuständigen Stelle bestimmten Frist.

§ 11

Befreiung von Prüfungsleistungen

(1) Bei einer Umschulungs- oder Fortbildungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 12

**Entscheidung über die Zulassung
und über Befreiungsanträge**

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zulassungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die zuständige Stelle ist örtlich zuständig
- a) in den Fällen nach § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 BBiG, wenn der Ausbildungsvertrag bei ihr eingetragen wurde
 - b) in den Fällen nach § 43 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 und 3, wenn die zu prüfende Person ihren Wohn- oder Arbeitsort im Land Brandenburg hat
 - c) in den Fällen von Fortbildungsprüfungen, wenn die zu prüfende Person im Land Brandenburg
 - an einer Maßnahme der Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen hat oder
 - in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig ist oder
 - ihren Wohnort hat.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung sowie Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist der zu prüfenden Person rechtzeitig schriftlich mit allen erforderlichen Angaben zur Durchführung der Prüfung mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung sowie über die Ablehnung der Befreiung ist der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Bei Auszubildenden ist der ausbildende Betrieb darüber zu informieren.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden. Gleiches gilt, wenn gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung verstoßen wurde.

4. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

(1) Der Gegenstand der Abschluss- und Umschulungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung gemäß § 4 Absatz 2 BBiG oder der Regelung nach § 66 BBiG. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll sie nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Der Gegenstand der Fortbildungsprüfungen richtet sich nach der jeweiligen Fortbildungsordnung gemäß § 53 BBiG.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- oder Fortbildungsverordnung oder nach

der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben können von einem Gremium des Berufsbildungsausschusses bei der zuständigen Stelle zentral erstellt werden. Zentral erstellte Prüfungsaufgaben sind von den regionalen Prüfungsausschüssen zu übernehmen.

(2) Alle anderen Prüfungsaufgaben erstellt und beschließt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Ausbildungs- oder Fortbildungsordnung oder der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Bei der Durchführung der Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dabei soll auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungserleichterung gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine geeignete aktuelle amtliche oder ärztliche Bescheinigung, die auch eine Empfehlung zu der als notwendig erachteten Prüfungserleichterung enthalten kann, nachzuweisen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten oder die Verwendung besonderer Formulare fordern.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen.

§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom beschlussfähigen Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelung in § 24 dieser Prüfungsordnung abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich und unverzüglich gegenüber der Aufsichtsführung oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen des Vorsitizes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen.

(2) Vor Beginn der Prüfung ist über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Erbringung einer Prüfungsleistung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung wird abgebrochen.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen

für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsuntauglichkeitsbescheinigung erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Prüfungsgebühr

(1) Zu Prüfende, die nicht gemäß § 37 Absatz 4 BBiG von einer Prüfungsgebühr befreit sind, haben die Prüfungsgebühr nach Aufforderung der zuständigen Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Landes.

(2) Im Bereich der beruflichen Erstausbildung werden die Kosten für die materiell-technische Absicherung der Prüfung anteilig an den jeweiligen Ausbildungsbetrieb durch den prüfungsausrichtenden Betrieb in Rechnung gestellt.

(3) Gebührenpflichtige zu Prüfende haben die Kosten der materiell-technischen Absicherung ihrer Prüfung nach Aufforderung an den prüfungsausrichtenden Betrieb zu bezahlen.

(4) Zeugnisse und Urkunden werden durch die zuständige Stelle erst übergeben, wenn die Gebührenschuld bezahlt ist. Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen.

**5. Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 23
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind nach folgenden Stufen zu bewerten:

sehr gut = Note 1 = 100 bis 92 %
= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut = Note 2 = unter 92 bis 81 %
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend = Note 3 = unter 81 bis 67 %
= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend = Note 4 = unter 67 bis 50 %
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft = Note 5 = unter 50 bis 30 %
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

ungenügend = Note 6 = unter 30 bis 0 %
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

Dieser Bewertungsschlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24
Bewertungsverfahren, Feststellen der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prü-

fungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertung der beauftragten Mitglieder gebunden.

(4) Bei der Abschlussprüfung (§ 37 BBiG) kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Personen, die aufgrund des § 4 nicht im Prüfungsausschuss mitwirken, dürfen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Schriftliche, mündliche und praktische/betriebliche Prüfungsleistungen in einem selbstständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind jeweils mit einer ganzen Note zu bewerten.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse von Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen sind aus dem arithmetischen Mittel nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- oder Fortbildungsordnung oder Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG zu bilden. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels sind die Noten auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

§ 25
**Ergebnisniederschrift,
Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und danach der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 13 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein selbstständig zu bewertender Prüfungsbestandteil mit „ungenügend“ oder zwei solche Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. Diese Regelung gilt nur, sofern die jeweilige Aus- und Fortbildungsverordnung keine anderen Regelungen festschreibt.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält sie eine vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss die Feststellung unverzüglich zu treffen und diese der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem ausbildenden Betrieb werden nach § 37 Absatz 2 BBiG auf Verlangen die Prüfungsergebnisse der auszubildenden Person übermittelt.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis und eine Urkunde.

(2) Das Prüfungszeugnis über die Berufsabschlussprüfungen enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § ... BBiG“
- die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt
- das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse in den Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsaufgaben, Prüfungsgebieten und Prüfungsfächern nach Noten
- Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses
- die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel.

(3) Das Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfungen enthält:

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung
- die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen
- Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses
- Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der zu prüfenden Person im Rahmen einer dualen Ausbildung kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 27

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 der Prüfungsordnung ist hinzuweisen.

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer nichtbestanden Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

**6. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 29

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß VwGO zu versehen.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß Archivordnung des Amtes 45 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 2. August 2018 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (zuständige oberste Landesbehörde) genehmigt und tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Prüfungsordnungen für die Durchführung von Berufsabschlussprüfungen, Fortbildungs-

prüfungen und Meisterprüfungen vom 7. Dezember 1995 (Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Juni 1996, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 vom 11. Juli 1996) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vom 23. November 1999 (Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 18. Februar 2000, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 28. März 2000) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 5. Oktober 2018

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Präsident
Peter Hartig
(m. d. W. d. G. b.)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Flüssiggas Umschlag- und Verteillagers
in 15806 Zossen OT Glienick**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Oktober 2018

Die Firma LPG comp. Flüssiggas Handels GmbH, Zossener Straße 23 a in 15806 Zossen OT Glienick beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Flüssiggas Umschlag- und Verteillager auf dem Grundstück in der Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 449 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens

Im Flüssiggas Umschlag- und Verteillager werden gegenwärtig 27,2 t Flüssiggas in einem stationären Lagerbehälter und 2,2 t in ortsbeweglichen Druckgeräten gelagert. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Lagermengen auf 40,1 t und die Aufhebung der Einschränkung zur Betriebszeit der Flüssiggaspumpe von 4 h. Die Erweiterung der Lagerflächen erfolgt überwiegend durch eine Neuorganisation auf schon bestehenden Lagerflächen. Zusätzlich werden 45 m² Fläche neu versiegelt und ca. 195 m² mit Schotter verfestigt. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Pflanzenarten oder Biotope. Ein Vorkommen von geschützten Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruch und Lärm hervorgerufen werden.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Glienick“ südlich des Ortsteils Glienick. Direkt angrenzend befinden sich im Norden und Süden weitere Gewerbegrundstücke und im Osten und Westen unbebautes Gelände. An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich die Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Groß Schulzendorf“. In ca. 225 m Entfernung östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“. Im Ortskern von Glienick befindet sich etwa 830 m vom Vorhabenstandort entfernt ein Naturdenkmal. Im nach TA Luft berechneten Untersuchungsgebiet mit dem Radius von 1 km um den Standort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vorgesehene Versiegelungen oder Bodenverfestigungen finden nur sehr kleinräumig und im Zusammenhang mit bereits diesbezüglich vorbelasteten Flächen statt. Es werden keine Gehölze oder andere Biotope in Anspruch genommen. Insofern sind nachteilige Auswirkungen bezüglich Natur- und Artenschutz sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch Geruch oder Lärm sind für die nächstgelegene Wohnbebauung irrelevant. Weitere Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Erschütterungen oder Strahlungen sind während des Betriebes nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete, auf das Naturdenkmal beziehungsweise auf andere Schutzgüter sind bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten, organisatorischen und technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage in 15910 Bersteland OT Freiwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Oktober 2018

Die Firma KA 4 Umwelttechnik GmbH, Am Stieg 14 in 15910 Bersteland OT Freiwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freiwalde in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 194/4 eine Abfallentsorgungsanlage wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wird mit dem Genehmigungsantrag eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Antrages ist das Einleiten von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen über eine Entwässerungsmulde und ein Entwässerungsbecken ins Grundwasser.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen: Der Durchsatz der Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Konditionierung steigt von < 1 t/Tag auf maximal 50 t/Tag. Die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen erhöht sich von maximal 9,9 t/Tag auf ebenfalls maximal 50 t/Tag. Der Durchsatz für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle erhöht sich ebenfalls auf maximal 50 t/Tag. Unabhängig von der Art der Behandlung werden jedoch insgesamt pro Tag maximal 50 Tonnen Abfälle behandelt.

Weiterhin soll sich die Lagermenge der gefährlichen Abfälle von bisher 47 t auf maximal 600 t vergrößern und es werden maximal 200 t nicht gefährliche Abfälle gelagert. Die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgt zukünftig auch außerhalb der Halle auf einer separaten, versiegelten Lagerfläche.

Die Lagerung aller Abfälle erfolgt grundsätzlich in flüssigkeitsdichten und sofern die Lagerung außerhalb der Halle erfolgt, in gedeckelten bzw. abgeplanten Containern bzw. in für die Deposition geeigneten BigBags unter dem Vordach der Arbeitshalle. Die Entwässerung der Lagerfläche erfolgt über eine Ver-

sickerungsmulde, in die ausschließlich nicht kontaminiertes Niederschlagswasser eingeleitet wird. Durch Abfälle verunreinigtes Niederschlagswasser fällt nicht an.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.11.1.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 1. November 2018 bis einschließlich 30. November 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 (über TEDI) in 15907 Lübben, im Bauamt des Amtes Unterspreewald (Sekretariat, 2. OG) in 15938 Golßen, Markt 1 sowie im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Bauamt (Zimmer S 006), Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald OT Schönwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in das Grundwasser.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. November 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2018** unter Angabe der Registriernummer **50.035.Ä0/18/8.11.1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **für den 20. Februar 2019 um 10 Uhr im Gasthof „Waldeslust“, Schiebsdorf 6 in 15938 Kasel-Golzig** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines BHKW mit Abhitzeessel und Kälteanlage
in 16515 Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Oktober 2018

Die Firma Takeda GmbH, Lehnitzstraße 70 - 98 in 16515 Oranienburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Lehnitzstraße 70 - 98 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 20, Flurstück 4268 ein BHKW mit Abhitzeessel und Kälteanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt am geplanten, bereits vorgeprägten Gewerbestandort unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Emissions-/Immissionsminderung, zur Risiko-/Gefahrenabwehr und auf Grund der geplanten Ausführung entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet, in einem ausreichenden Abstand vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben**

**„Erneuerung des Brückenbauwerks 55 im Zuge
der Landesstraße 861 über die Bundesautobahn 10
bei km 110,129 in der Gemeinde Kloster Lehnin“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 1. Oktober 2018

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das o. g. Vorhaben. Das Vorhaben ist in der Gemarkung Göhlsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark geplant.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. Im vorbelasteten Randbereich der Autobahn 10 werden natürliche Flächen vorübergehend für eine Baustellenumfahrung der Landesstraße 861 überbaut. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Planfeststellungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb
der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen
481/482 der 50Hertz Transmission GmbH
- Uckermarkleitung -
sowie der damit im Zusammenhang stehenden
Leitungsabschnitte
Az.: 27.2-1-15
hier: ergänzendes Verfahren**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Vom 11. Oktober 2018

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 43b Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.14) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete beho-

ben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 VwVfG in Verbindung mit § 43a EnWG, § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 7. November 2018, ab 10 Uhr

und am

**Donnerstag, den 8. November 2018, ab 10 Uhr
(vorsorglicher Fortsetzungstermin)**

im

**Haus „Schwärtzel“
der Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH,
Weinbergstraße 6 a in 16225 Eberswalde**

statt.

Einlass ist ab 8 Uhr.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 VwVfG in Verbindung mit § 43a EnWG, § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG können die rechtzeitig gegen die geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

2. Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Anderen Personen als den unter Nummer 1 genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

5. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

6. Es ist vorgesehen, zuerst die erhobenen Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

7. Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als zuständige Planfeststellungsbehörde.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Für den Fall, dass die Erörterung am 7. November 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 8. November 2018 fortgesetzt werden.

9. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe veröffentlicht und kann unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Hauptmenü Genehmigungsverfahren, Untermenü Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 11. Dezember 2018, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8810** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 103 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8839** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 574/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz; Nr. StPl 15 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 12.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 8810: 68.200,00 EUR
- 2) Blatt 8839: 4.400,00 EUR.

Nutzung:

- 1) Blatt 8810:
nicht vermietete, bauaufsichtlich nicht fertiggestellte Drei-Zimmer-Wohnung
- 2) Blatt 8839:
Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage
Postanschrift: Seelower Str. 7, 15517 Fürstenwalde/Spree
Az.: 3 K 86/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 11. Dezember 2018, 13:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8816** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 203 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8840** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 574/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz; Nr. StPl 16 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 12.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 8816: 40.900,00 EUR
- 2) Blatt 8840: 3.700,00 EUR.

Nutzung:

- 1) Blatt 8816:
nicht vermietete, bauaufsichtlich nicht fertiggestellte Drei-Zimmer-Wohnung
 - 2) Blatt 8840:
Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage
- Postanschrift: Seelower Str. 7, 15517 Fürstenwalde/Spree
Az.: 3 K 88/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. Dezember 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Objekte versteigert werden:

1) die Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum lfd. Nr. 1; 22,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mühlenweg 47, 47 a, 47 b, 47 c, Größe: 3.439 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Eingang II im 1. Obergeschoss rechts nebst Keller; Nr. 10 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4778 bis 4834); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4787**

2) die Miteigentumsanteile an dem Teileigentum lfd. Nr. 1; 1,73/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,

Mühlenweg 47, 47 a, 47 b, 47 c, Größe: 3.439 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss; Nr. P 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4778 bis 4834); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4819**

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 28.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 4787: 70.000,00 EUR (insgesamt)
- 2) Blatt 4819: 5.800,00 EUR (insgesamt).

Nutzung:

- 1) Zwei-Raum-Eigentumswohnung (ca. 59 m² groß)
- 2) Tiefgaragenstellplatz

Postanschrift: Mühlenweg 47 b, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 18.09.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 3 K 26/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Dezember 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1085** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 47, Größe 1.625 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.05.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Akeleistraße 13. Es ist bebaut mit Wohngebäude (zum Bewertungsstichtag am 27.08.2018 im Rohbauzustand tlw. bewohnt) und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 28/17

SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidentium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jens Heynisch**, Dienstaussweisnummer **100016**, Kartennummer **03857**, Farbe blau, ausgestellt am 12.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Guido Metzner**, Dienstaussweisnummer **100869**, Kartennummer **01419**, Farbe blau, ausgestellt am 11.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Mathias Ziolkowski**, Dienstaussweisnummer **101047**, Kartennummer **01756**, Farbe blau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Kulturverein Schildow e. V. - Die andere Farbe im Mühlenbecker Land -“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter VR 1729 NP, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.06.2018 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Kulturverein Schildow e. V. bei nachstehender Liquidatorin anzumelden:

Helgard Portzig
Mozartstr. 32
16552 Schildow

Der Verein „Versorgungswerk der Kreishandwerkerschaft Westhavelland und ihrer Innungen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2018 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Torsten Antl
Gartenstr. 19
14727 Premnitz

Claudia Seeligmann
Waldemarstr. 15 a
14641 Nauen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.